



[Gettyimages/Anna Ostanina]

Rechtskonform schenken: Fragen & Antworten

Compliance. Oliver Plöckinger, SCWP Schindhelm, über Möglichkeiten und Fallstricke von B2B- und B2C-Werbebeschenken – nicht nur zu Weihnachten.

Die Weihnachtszeit – eine Gelegenheit, die von vielen Unternehmen genutzt wird, um Werbegeschenke zu verteilen – gibt Anlass zur Frage rechtskonformen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Schenken und Beschenktwerden. Werbegeschenke sind ein bewährtes Mittel zur Gewinnung und Bindung von Kunden, sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich. Vor allem für Start-ups und KMU können Werbegeschenke maßgeblich dazu beitragen, sich einen Namen zu machen und schneller zu wachsen; aber auch etablierte Großunternehmen und internationale Konzerne nutzen Werbegeschenke zur Imagepflege sowie dazu, sich Geschäftspartnern und Kunden in Erinnerung zu rufen. Von Leichtsinn bei der Vergabe bzw. Wahl von Werbegeschenken ist jedoch abzuraten, könnte man doch auch Gefahr laufen, sich nach dem Antikorruptionsrecht strafbar zu machen.

In Österreich bestehen unterschiedliche Bestimmungen über die Zulässigkeit von Werbegeschenken, je nachdem ob die Vergabe des Werbegeschenks an einen öffentlichen Amtsträger oder an einen Mitarbeiter eines privaten Unternehmens erfolgt, sowie abhängig davon, ob das Geschenk in Zusammenhang mit der Vornahme einer pflichtwidrigen oder pflichtgemäßen Handlung steht, oder der Klimapflege dient.

Was regelt das Antikorruptionsstrafrecht und was ist Compliance?

Das Antikorruptionsstrafrecht ist in Österreich größtenteils im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Die Korruptionstatbestände, wie Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilszuwendung und Vorteilsannahme sowie verbotene Intervention finden sich im 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ unter den §§ 304–309. Strafbare

annahmenden Partei (passive Korruption) sein. Selbst bereits das bloße Anbieten und Versprechen – d. h. nicht nur das tatsächliche Gewähren und die Annahme – von Geschenken oder anderer ungebührlicher Vorteile kann strafbar sein.

Im Rahmen der Compliance sollen in Unternehmen verschiedene Risiken – darunter auch Korruption – bekämpft werden. Mithilfe von unternehmerischen Compliance-Richtlinien soll die Einhaltung von geltenden Gesetzen und ethischen Standards sowohl durch die Unternehmensleitung als auch die Mitarbeiter sichergestellt werden. Gleichzeitig kann sich das Unternehmen mit entsprechenden Compliance-Maßnahmen vor etwaigen unternehmensstrafrechtlichen Folgen und damit einhergehenden finanziellen Schäden weitgehend absichern.

Sind Werbegeschenke nach dem Gesetz bzw. nach den Compliance-Richtlinien erlaubt?

Werbegeschenke sind gesetzlich grundsätzlich erlaubt, wobei zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu unterscheiden ist. (Öffentliche) Amtsträger – darunter fallen alle Mitarbeiter von Gebietskörperschaften, öffentlichen Firmen sowie alle Unternehmen und Organisationen, die vom Rechnungshof geprüft werden – unterliegen strengen Grenzen, was die Zulässigkeit der Annahme von Vorteilen (darunter ggf. auch Werbegeschenke) angeht. In der Privatwirtschaft gibt es nicht so enge Grenzen. So ist etwa die Klimapflege (das „Anfüttern“) im privaten Sektor nicht bzw. ggf. nur im Rahmen des Wettbewerbsrecht strafbar. In jedem Fall gilt es für die Zulässigkeit von Werbegeschenken einige generelle Aspekte zu beachten, wie etwa folgende:

- Das Werbeschenk muss als solches erkennbar sein (Firmenlogo, Werbe-/Grußbotschaft des Unternehmens, etc.) sowie Promotionszwe-

verkehr – sind Geringfügigkeitsgrenzen bzw. Wertobergrenzen für Geschenke zu beachten.

- Es darf kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem (Werbe-) Geschenk und einer Handlung des Beschenkten zum Vorteil des Schenkenden bestehen.
- Bei Nichteinhaltung der (gesetzlichen) Grenzen können selbst Werbegeschenke mitunter verboten sein. Generell gilt: Korruption ist strafbar – im öffentlichen wie im privaten Sektor; allerdings wird sie in der Privatwirtschaft weniger streng sanktioniert als im öffentlichen Bereich.

Wo liegt die konkrete (Wert-)Grenze der Zulässigkeit von Werbegeschenken?

Konkrete (Wert-)Grenzen für die Zulässigkeit von Geschenken sind gesetzlich nicht definiert. Für den öffentlichen Bereich ist im österreichischen StGB das grundsätzliche Verbot der Gewährung von Vorteilen an Amtsträger geregelt, mit der Ausnahme, dass es sich um ortsübliche und geringfügige Vorteile handelt. Die Grenze der Geringfügigkeit wird grundsätzlich bei einem Gesamtwert von unter 100 Euro angenommen, wobei es sich dabei allerdings nicht um eine gesetzlich definierte Grenze handelt, sondern um eine Orientierungshilfe.

Zu unterscheiden ist ferner zwischen der Pflichtgemäßheit oder Pflichtwidrigkeit einer Amts- oder Rechtshandlung im Zusammenhang mit dem (Werbe-)Geschenk: Vorteile, die in Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Vornahme eines Amtsgeschäftes gewährt werden, sind folglich dann zulässig, wenn sie zusätzlich die Kriterien der Orts- bzw. Landesüblichkeit und Geringfügigkeit erfüllen. Vorteilsgewährungen für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes sind unabhängig von Wert und Art der Zu-



Oliver Plöckinger warnt: Compliance ist Pflicht.

[SCWP Schindhelm]

Beauftragte stets ausschließlich in Zusammenhang mit der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung verboten. Im Rahmen von Compliance-Richtlinien haben zudem zahlreiche Unternehmen und Behörden mittlerweile eigene – zum Teil vom Gesetz abweichende und restriktivere – Regelungen, oft mit niedrigeren Wertgrenzen, festgelegt.

Korruption: Mit welcher Strafe ist zu rechnen?

Sämtliche Korruptionsdelikte im engeren Sinn sowohl im privaten (§ 309 StGB) als auch im öffentlichen Sektor (§§ 304–308 StGB) sehen Freiheitsstrafen vor. Das maximale Strafausmaß der angedrohten Strafen beträgt zwischen einem bis drei Jahren und kann sich bei Erfüllung entsprechender Qualifikationstatbestände (was in Zusammenhang mit Werbegeschenken allerdings wohl eher auszuschließen ist) auf bis zu fünf und sogar zehn Jahre erhöhen. Neben der individuellen Strafbarkeit der jeweils handelnden Person kann auch die Strafbarkeit des Unternehmens selbst nach dem Verbands-

doch eine (verwaltungs-)strafrechtliche Haftung des Unternehmens unter Umständen verhindern oder zumindest strafmildernd wirken.

Wie funktioniert Strafverfolgung?

Sämtliche genannten Korruptionsdelikte sind von Amts wegen zu verfolgen. Die – etwaige – Zurückziehung einer bereits erfolgten Anzeige ist nicht möglich; die Strafverfolgungsbehörde hat folglich ein Verfahren einzuleiten.

RAT UND TAT

Wenn Sie Fragen zu Antikorruptionsstrafrecht und Compliance haben, stehen Ihnen die Rechtsexperten von SCWP Schindhelm jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:
Dr. Oliver Plöckinger
O.Ploeckinger@scwp.com

INFORMATION

Die Seite entstand mit finanzieller Unterstützung von SCWP